

**Bürgermeister  
Rafael Reißer**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten  
Uli Franke  
Bessunger Straße 47  
64285 Darmstadt

Bürgermeister  
**Rafael Reißer**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2301 – 04  
Telefax: 06151 13-2214  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [buergermeister@darmstadt.de](mailto:buergermeister@darmstadt.de)

Datum:

03. April 2018

### **Ihre Kleine Anfrage vom 11. März 2018 Ausbringung von Salz auf Bürgersteigen**

Sehr geehrter Herr Franke,

Ihre Kleine Anfrage vom 11. März 2018 beantworte ich wie folgt:

#### **Frage 1:**

War aus Sicht des Magistrats durch das zeitlich und mengenmäßig begrenzte Schneefall-Ereignis Anfang März eine Situation gegeben, in der die Satzung über die Straßenreinigung grundsätzlich die Verwendung von Streusalz erlaubt?

#### **Antwort:**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung obliegt der Winterdienst auf den Gehwegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke. Die Verpflichtungen ergeben sich aus § 8 der Satzung. Darin ist definiert, dass nur bei Glatteis oder Eisregen Auftausalz oder ähnliche Streustoffe, die chemische Auftaumittel enthalten, eingesetzt werden dürfen.

Für die öffentlichen Gehwege entlang der Grundstücke der TU Darmstadt, insbesondere entlang der Magdalenenstraße, ist ein privates Dienstleistungsunternehmen im Auftrag der TU tätig.

Aus Sicht des EAD war der Einsatz von Streusalz an diesem Tag nicht notwendig. Ein maschinelles „Abbürsten“ der Gehwege in Verbindung mit dem Einsatz von abstumpfendem Streugut wie z. B. Splitt hätte nach Einschätzung des EAD genügt.

...



**Frage 2:**

Ist die auf den Bildern dokumentierte Massivität des Einsatzes von Streusalz unabhängig von den Schnee- und Eisverhältnissen vereinbar mit dem Sinn der Bestimmung in §8 (2) der genannten Satzung?

**Antwort:**

Das im vorliegenden Fall ausgebrachte Streusalz steht nach Auffassung des EAD in keinem Verhältnis zu den am 03.03.2018 vorherrschenden Witterungsbedingungen und ist nicht mit § 8 der Satzung vereinbar.

**Frage 3:**

Welche Einheit der Stadtverwaltung ist zuständig für die Überwachung des Streusalzeinsatzes im Stadtgebiet?  
und

**Frage 4:**

Wie reagiert die Stadt üblicherweise, wenn ihr durch eigene Feststellung oder durch Bürgerbeschwerden die satzungswidrige Ausbringung von Streusalz bekannt wird.

**Antwort:**

Diesbezüglich gibt es keine „Streusalzüberwachungseinheit“ bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die Kommunalpolizei achtet im Rahmen ihrer Streifenstätigkeit auf übermäßigen und/oder ungerechtfertigten Streusalzeinsatz und bringt diesen ggf. zur Anzeige. Darüber hinaus kann Jedermann einen derartigen Streusalzeinsatz beim Bürger- und Ordnungsamt zur Anzeige bringen.

**Frage 5:**

Welche Sanktionen stehen der Stadt gegen den Verursacher satzungswidriger Ausbringung von Streusalz zur Verfügung?

**Antwort:**

Entsprechende Verstöße können mit Geldbußen von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden.

**Frage 6:**

Falls die Fragen 1 und/oder 2 verneint wurden: Wird der Magistrat die TU Darmstadt auf den Verstoß gegen die Satzung über die Straßenreinigung hinweisen und für die Zukunft Unterlassung anmahnen?

**Antwort:**

Eine Kopie dieser Kleinen Anfrage werde ich der TU Darmstadt zur Kenntnis und zukünftigen Beachtung zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Reißer  
Bürgermeister

**Verteiler:**

Büro des Oberbürgermeisters

Büro des Bürgermeisters

Büro der Stadtverordnetenvers. u. Gremiendienste + PDF

Pressestelle (x) zur Kenntnis

( ) zur Publikation

Kopie Dezernat IV

Kopie -32-